

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVAL II; Gehaltsgruppe C 7 (Transportkostenprüfer)

Leitsätze:

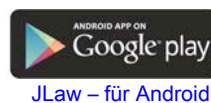
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 276/75

Urteil des BAG vom 28. Juli 1976 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZR 276/75

6 Sa 85/74 und

6 Sa 86/74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
28. Juli 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Burton und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (Kammern Mannheim) vom 18. November 1974 - 6 Sa 85/74 - und - 6 Sa 86/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der 1929 geborene Kläger B ist seit dem 1. Februar 1954, die 1919 geborene Klägerin L seit August 1949 bei den US-Streitkräften in der Dienststelle Central Finance and Accounting Office Europe beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 (TVAL II). Die Kläger erhalten seit 1961 Vergütung nach Gehaltsgruppe C 6 TVAL II.

Der Kläger B wird als sog. Auditor (Transportkostenprüfer) für das Passagierwesen beschäftigt. Die Klägerin L ist Transportkostenprüferin für den Frachtverkehr. Die Kläger überprüfen dabei, ob die von den Transportträgern in ihren Rechnungen angewandten Tarife zutreffen oder ob gegebenenfalls unter Verwendung anderer zutreffender Tarifbestimmungen eine Senkung der in Rechnung gestellten Transportkosten möglich ist. Dies bezieht sich sowohl auf den lokalen und internationalen Eisenbahn-, Flug- und Busverkehr als auch auf Manöver- und Spezialtransporte sowie auf den internationalen See- und Flußschiffverkehrsverkehr. Dabei sind in der Regel eine Vielzahl anzuwendender Tarifverträge für den Personen- und Frachtverkehr und zahlreiche Abkommen mit den verschiedenartigsten Transportunternehmen zu beachten, wobei die Tarife in der jeweiligen Landessprache des Transportträgers abgefaßt sind. Ferner müssen die Kläger die Vorschriften über Streckenführung bei Eisenbahn- und Flugverkehr kennen und über technische Detailkenntnisse der Transportmittel und Transportwege verfügen.

Organisatorisch unterstehen die Kläger einem Reviewer (Gruppenleiter), der Zeugin G, der nach Gehaltsgruppe C 6 a bezahlt wird, dem wiederum zwei "Chiefs" übergeordnet sind.

Die Kläger sind der Auffassung, sie übten besonders schwierige Aufgaben mit einem hohen Grad von Verantwortung in einer Kontrolltätigkeit aus. Die von ihnen nach eingehender Prüfung zu treffende Entscheidung werde von anderen



- 3 -

Dienststellen nicht mehr überprüft. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1972 begehren sie Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 TVAL II und haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie den Unterschiedsbetrag in Höhe von je 1.068,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit der Kläger nicht sehr schwierig sei. Auch seien dafür weder weitgehend eigene Urteilsfähigkeit noch Entscheidungsvermögen oder persönliche Initiative erforderlich. Insbesondere bei Problemfällen würden die Kläger von dem ihnen vorgesetzten Reviewer beraten und angeleitet. Vor allem lägen auch keine Kontrolltätigkeiten vor, da diese mehr als reine Prüftätigkeit voraussetzten und nur dann anzunehmen seien, wenn sie mit einer Weisungsbefugnis verbunden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufungen der Kläger die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die Revisionen der Beklagten sind die Urteile des Landesarbeitsgerichts sodann durch Urteile des Senats vom 29. Mai 1974 - 4 AZR 411/73 - und - 4 AZR 412/73 - aufgehoben und die Sachen an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden. Dies hat erneut den Klagen stattgegeben. Mit ihren zugelassenen Revisionen beantragt die Beklagte weiterhin Klageabweisung. Die Kläger beantragen, die Revisionen zurückzuweisen. Beide Sachen - 4 AZR 275 und 276/75 - sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Entscheidungsgründe:

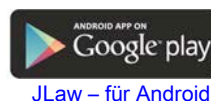
Den Revisionen war stattzugeben.

Nachdem das Landesarbeitsgericht von der Revision nicht mehr angegriffen festgestellt hat, daß die übrigen Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Gehaltsgruppe C 7 TVAL II erfüllt sind, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits allein noch darauf an, ob die Tätigkeit der Kläger auch Kontrolltätigkeit im Sinne der begehrten Gehaltsgruppe C 7 TVAL II ist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Wenn die Kläger in der Revisionsinstanz darauf hinweisen, daß auch "andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung" (vgl. Gehaltsgruppe C 7 TVAL II) zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale ausreichen, so ersetzt im vorliegenden Falle dies jedoch nicht die Prüfung, ob eine Kontrolltätigkeit im Sinne der begehrten Gehaltsgruppe vorliegt. Ob "andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung" ohne weiteres schon "sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten" unter allgemeiner Aufsicht im Sinne der Tarifnorm sind, oder nur solche Arbeiten, die hinsichtlich des Umfanges, der Schwierigkeit und Verantwortung einer entsprechenden Tätigkeit auf technischem Gebiet oder bei einer Kontrolltätigkeit gleichstehen, wofür sehr viel spricht, kann dahingestellt bleiben. Die Annahme, die Kläger verrichteten sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten unter allgemeiner Aufsicht, kann jedenfalls bei den in den Tarifbeispielen nicht aufgeführten Transportkostenprüfern die Prüfung der Frage nicht überflüssig machen, ob tariflich eine Kontrolltätigkeit vorliegt, zumal die Parteien in den Instanzen bisher auch nur zur Frage der Kontrolltätigkeit in tatsächlicher Hinsicht etwas vorgetragen und Ausführungen dazu gemacht haben. Im übrigen kommt das tarifliche Merkmal "Kontrolltätigkeit" in Gehaltsgruppe C 7 TVAL II erstmals vor; es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß von ihm - Arbeiten auf technischem Gebiet scheiden hier aus - bei "anderen", aber gleichwertigen Arbeiten als Zusatzmerkmal gegenüber niedrigeren Gehaltsgruppen einfach abgesehen werden kann, jedenfalls soweit es sich um die Tätigkeit von Transportkostenprüfern handelt.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, eine Kontrolltätigkeit sei auch bei den Aufgaben der Kläger anzunehmen, obwohl sie nur Transportkostenrechnungen im Passagier- oder im Frachtverkehrswesen prüfen und keine Weisungsbefugnis haben. Das Landesarbeitsgericht begründet dies mit der weiten Bedeutung des Wortes "Kontrolltätigkeit", die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

jede Kontrolle, auch die von Rechnungen, mitumfasse, und entnimmt dann vor allem aus den weiteren in der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II aufgeführten Tätigkeitsbeispielen des "juristischen Sachbearbeiters", des "Sachbearbeiters in der Betriebsorganisation", des "Buchprüfers" und des "Übersetzers", daß eine Weisungsbefugnis gegenüber Dritten nicht notwendig zu den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe C 7 und damit einer Kontrolltätigkeit gehöre. Das ist jedoch unrichtig; denn die Tätigkeitsmerkmale schon der Gehaltsgruppe C 6 führen als Tätigkeitsbeispiele z.B. "Sachbearbeiter in der Betriebsorganisation", "Buchprüfer" und "Übersetzer" an; in dieser Gehaltsgruppe ist Kontrolltätigkeit aber nicht Tarifmerkmal, so daß aus den in mehreren Gehaltsgruppen vorkommenden Tätigkeitsbeispielen von vornherein sich für den Begriff der Kontrolltätigkeit i.S. der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II nichts herleiten läßt.

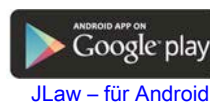
Aus diesem Grunde hatte der Senat bereits in den Vorentscheidungen vom 29. Mai 1974 ausgeführt, daß die Beantwortung der Frage, ob bzw. unter welchen Umständen die Tätigkeit als Transportkostenprüfer gleichzeitig eine Kontrolltätigkeit im tariflichen Sinne ist, weitgehend davon abhängt, was bei den alliierten Streitkräften nach deren Organisation unter einer Kontrolltätigkeit im Büro-, Verwaltungs- oder Finanzwesen zu verstehen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien für den TVAL II von den besonderen, bei den alliierten Streitkräften bestehenden Organisationsformen ausgegangen sind, zu denen das Landesarbeitsgericht keinerlei Feststellungen getroffen hat. Die Beklagte hat auch ausdrücklich vorgetragen, daß bei den alliierten Streitkräften eine Kontrolltätigkeit nur dann angenommen werde, wenn mit einer Prüftätigkeit auch eine Weisungsbefugnis verbunden sei. Dem muß anhand der Organisation der amerikanischen Streitkräfte nachgegangen werden, wobei das Landesarbeitsgericht, da es die Tatsachen zur Gewinnung des zutreffenden tariflichen Rechtsbegriffs "Kontrolltätigkeit" von Amts wegen beschaffen muß, sich auch einer Augenscheinseinnahme sowie einer Begutachtung durch Sachverständige nach § 144 ZPO bedienen kann. Da das Landesarbeitsgericht dem bisher nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nachgegangen ist und aus dem TVAL II und seinem Aufbau allein zum Begriff der Kontrolltätigkeit nichts entnommen werden kann, mußte die Sache wiederum zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung gegebenenfalls auch zu berücksichtigen haben, ob der Hinweis der Beklagten richtig ist, Prüfungen der Transportkosten im Frachtverkehrswesen hätten in der Regel einen höheren Schwierigkeitsgrad als im Passagierwesen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die Gehaltsgruppen des TVAL II in der Schwierigkeit aufeinander aufbauen und bloße Sachprüfungen dann nicht zur höheren Gehaltsgruppe zählen, wenn sie in niedrigeren Gehaltsgruppen bereits erfaßt werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revisionen mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Poelmann

Richter Bichler Dr. Neumann
ist erkrankt.

Dr. Poelmann

Burton

Dr. Bermel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)